

Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anlässlich der Hauptversammlung am 19. Juli 2023

Durch das ARUG II wurde § 113 Abs. 3 AktG geändert. Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre einen Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen hat. Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Prüfung zu der Einschätzung gelangt, dass die aktuellen in § 11 der Satzung verankerten Vergütungsregelungen auch zukünftig beibehalten werden sollen. Das Vergütungssystem ist nachfolgend beschrieben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das in § 11 der Satzung verankerte und untenstehend erläuterte Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder zu bestätigen.

Beschreibung des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 11 der Satzung schreibt folgende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor:

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrats

11.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.

11.2 Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der festen Vergütung.

11.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.

11.4 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Die Vergütung des Aufsichtsrats erfolgt entsprechend dieser satzungsmäßigen Vorgaben im Lichte des jeweils geltenden gesetzlichen, insbesondere steuergesetzlichen Rahmens. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich diese in der Satzung festgelegte feste erfolgsunabhängige Vergütung des Aufsichtsrats bewährt hat. Dieses Modell wird von der Mehrzahl der börsennotierten Unternehmen praktiziert und entspricht der Anregung G.18 Satz 1 DCGK. Zudem werden entsprechend Empfehlung G.17 DCGK etwaiger Zusatzaufwand durch Vorsitzenden- und/oder Ausschusstätigkeit zusätzlich entlohnt. Auch die Höhe der Festvergütung für das einzelne Aufsichtsratsmitglied, sowie die erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden halten Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin für angemessen.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats steht nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat in einem angemessenen Verhältnis zur Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft – insbesondere unter Berücksichtigung der Vergütungsregelungen vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften. So wird eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands ermöglicht, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leistet.

Die Beschlussvorlage wurde von der Hauptversammlung am 19. Juli 2023 mit 99,60 % und damit mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Kahl am Main, im Juli 2023